

RS Vwgh 1995/11/7 93/05/0290

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

AVG §42 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/05/0046 93/05/0291

Rechtssatz

Einwendungen sind Vorbringen eines Beteiligten, denen die Behauptung zugrundeliegt, daß eine positive Entscheidung über den durch den Antrag einer Partei bestimmten Verhandlungsgegenstand seine Rechte verletzen würde. Ein Recht darauf, daß sich die Behörde mit solchen Einwendungen auseinandersetzt, haben die Parteien nur, wenn sie diese rechtzeitig vorbringen (Hinweis Ringhofer, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 380).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050290.X03

Im RIS seit

01.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at